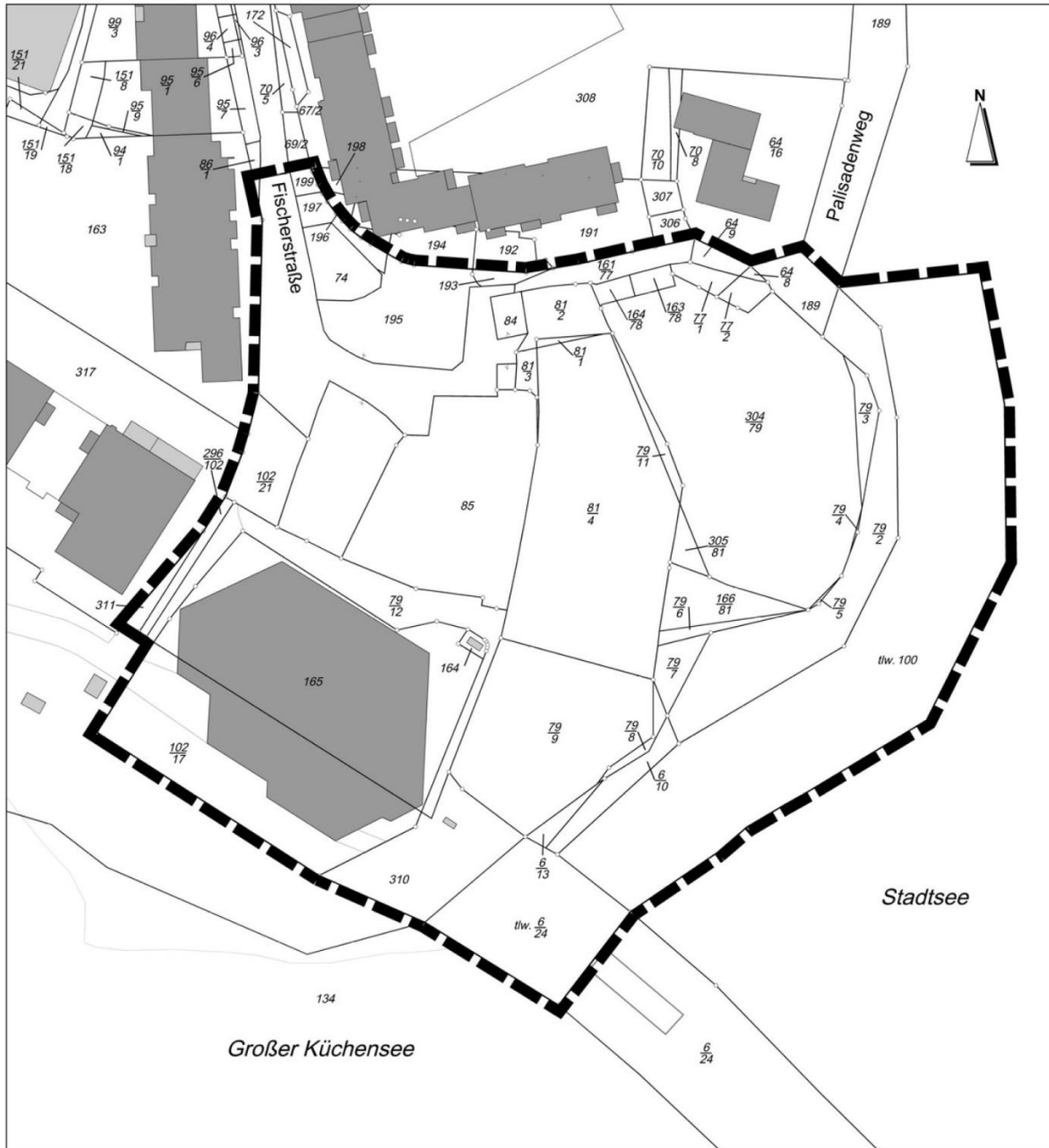


**Amtliche Bekanntmachung**  
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

**Satzungsbeschluss**

**Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees, nördlich des Kuchensees der Stadt Ratzeburg (Aqua Siwa)**

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 79, Teilbereich II (Aqua Siwa):



Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 17.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees, nördlich des Kuchensees der Stadt Ratzeburg (Aqua Siwa), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Ratzeburg, Unter

den Linden 1, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2.08, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.ratzeburg.de/Leben/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Bebauungsplan> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ratzeburg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Ratzeburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratzeburg, 01.04.2025

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez.  
Graf